

Information zu der Verarbeitung
„Lokales Waffenregister“
gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landespolizeidirektion Wien
Schottenring 7-9
1010 Wien
Telefon +43 1 31 310-0
E-Mail: lpd-w@polizei.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrngasse 7, 1010 Wien
Telefon +43-1-53126-0
E-Mail: lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Waffengesetz durch die Waffenbehörden.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§ 54 Waffengesetz, BGBl. I Nr. 12/1997 idgF iVm E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 idgF iVm E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004 idgF iVm Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009 (StZReg-BehV 2009), BGBl. II Nr. 330/2009 idgF;

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Personenbezogene Daten, die im Zentralen Waffenregister evident gehalten werden, werden für Zugriffe der Waffenbehörden gesperrt, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach Ablauf von 10 Jahren nach Vernichtung der Schusswaffen. Nach Ablauf von 30 Jahren nach Vernichtung der Schusswaffe werden die Daten auch physisch gelöscht (§ 55 Abs. 5 WaffG). Verfahrensdaten werden spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gelöscht.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Andere Waffenbehörden aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten (§ 54 iVm § 55 Abs. 1 und 4 Waffengesetz); Sicherheitsbehörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung (§ 54 iVm § 55 Abs. 1 und 4 Waffengesetz); Staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege (§ 54 iVm § 55 Abs. 4 Waffengesetz); Asylbehörden (§ 54 iVm § 55 Abs. 4 Waffengesetz); Jagdbehörden (§ 54 iVm § 55 Abs. 4 Waffengesetz); Österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung (§ 54 iVm § 55 Abs. 4 Waffengesetz); militärische Organe und Behörden zum Zwecke der Vollziehung des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, und des Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz – MBG), BGBl. I Nr. 86/2000 (§ 54 iVm § 55 Abs. 4 Waffengesetz); Verlassenschaftsgerichte und Gerichtskommissäre im Sinne des Gerichtskommissärsgesetzes (GKG), BGBl. Nr. 343/1970, im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens; Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz (E-Government-Gesetz iVm Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009); Bundesanstalt Statistik Österreich Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatis-

Waffengesetz 2000, Registerzahlungsgesetz); Gewerbetreibende, die zum Handel mit nicht-militärischen Schusswaffen berechtigt und gemäß § 32 Waffengesetz ermächtigt sind, Registrierungen für die jeweils zuständige Waffenbehörde im Wege des Datenfernverkehrs vorzunehmen (§ 54 iVm § 55 Abs.3 Waffengesetz)

Auftragsverarbeiter: IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH; Österreichische Staatsdruckerei.

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 DSG.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und ein Widerspruchsrecht besteht hinsichtlich der nach dem Waffengesetz verarbeiteten Daten nicht.